

Entwurf

VERORDNUNG

des Landratsamtes Tuttlingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen im Aitrachtal" des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal

vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 06. August 2009 (BGBl. Teil I S. 2585).
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (Gbl. S. 668)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I, II, III, IV und VI“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und „Tiefbrunnen Einöde“ der Stadt Blumberg das

Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen im Aitrachtal"

festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die Engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von **4971 Hektar**. Hiervon fallen auf den **Landkreis Tuttlingen 3487 ha, den Landkreis Konstanz 867 ha und den Schwarzwald-Baar-Kreis 617 ha**. Die Fassungsbereiche liegen ausnahmslos im Landkreis Tuttlingen. Die engeren Schutzzonen für die Tiefbrunnen I, II, III, IV und VI des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal befinden sich ebenfalls auf Kreisgebiet Tuttlingen. Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Einöde der Stadt Blumberg beinhaltet sowohl Flächen des Landkreises Tuttlingen als auch des Schwarzwald-Baar-Kreises.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen: Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Aulfingen und Leipferdingen (Landkreis Tuttlingen); Tengen, Watterdingen und Stetten, (Landkreis Konstanz); Riedöschingen, Fürstenberg und Neudingen, (Schwarzwald-Baar-Kreis).

Die **Zone III A** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Gewanne:

Gemarkung Geisingen:

Bruckkäfte, Mittelkäfte, Mühlhalde, Scheerhau, Länge, Distr. Geisinger Länge, Obere Mooshalde.

Gemarkung Gutmadingen:

Pfaffental, Distr. Pfaffental, Distr. Geisinger Länge, Distr. Länge.

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Distr. Geisinger Länge, Hinterried, Steig, Pfaffental, Auf Wässemer, Hasenäcker, Distr. Kirchtal-Länge, Kirchberg, Kirchener Ried, Äußerer Kirchweg, Oberes Kircher Ried, Im Niesel, Neun Brunnen,

innere Senne, Äußere Senne, Schacht, Käpfle, Gäh, Leitensteig, Schelmenwäldle, Strohschochen, Inneres Bohl, Bohl, Linsberg, Inneres Längstel, Äußeres Längstel, Vorderes Längstel.

Gemarkung Aulfingen:

Distr. Längenwald, Pfaffental, Pfaffenthalhalde, Rehlachen, Nidel, Distr. Nidel, Frohnholz, Ebene, Ostel, Fürstlich Fürstenberg'sche Distr. XI Aulfinger Wald, Kohlerberg, Rehtobel, Wiedliswies, In's Neubeuren Wald, Schatzloch, Wiedberg, Leiternberg, Eigental, Erbente, Mühlwiesen, Hinter der Mühle, Ortsetter Oberdorf, Ortsetter Breschnegg, Brühl- und Stierwiesen, Zuthäcker, Rübäcker, Breitenwasen, Auf Bohl, Am Linsberg, Kätherleäcker, Lettäcker, Dörstel Sommerhalden, Dörstel Winterhalden, Schöttleäcker, Bärhalden, Viertel Sommerhalden, Viertel Winterhalden, Beim Kreuz, Oberm Stein, Unterm Stein, Eichhalden, Fohren, Eschental, Bannmark, Beim Klausen, Wittberg, Mittlere Dielen, Äußere Dielen, Am Wissemer Berg, Böhl.

Gemarkung Leipferdingen:

Krautenbühl, Brenntenhalde, Beerhalde, Ettenberg, Gemeindewald Distr. I Länge, Hinterer Kohlhau, Judental, Neuvertal, Neuvertalhalde, Kohltal, Kohltalhalde, Saine, Donnisbrunnenhalde, Einöde, Auf Stetten, Riegelt, Zwischen den Gräben, Aggenholz, Distr. Aggenholz, Rübztzell, Schlossgraben, St. Joos, Kratzhalde, Kohläcker, Winkel, Äußerer Winkel, Schabel, Distr. Schabel, Breiten, Distr. Hölzle, Grund, Hofstetten, Eichhalden, Distr. Eichhalden, Langstrich, Jägeräcker, Kirchhofäcker, Scheibenbuck, Schmittentobel, Gumpertshofen, Mühlwiesen, Bitzwiesen, Grundhalde, Neuhau, BDistr. Neuhau, Ortsetter, Eichhalden beim Dorf, Tengener Weg, Hanfgarten, Lehle, Ober Lehle, Klein Lehle, Neugereut, Gänsäcker, Hölzle, Kuhsetze, Kirchenwald, Naglershalde.

Gemarkung Neudingen:

Distr. Länge, Bruderholz, Pfaffenthalhalden.

Gemarkung Fürstenberg:

Oberes Bruderholz, Zundelbrunnen, An der Kreuzallee, Iben, Taubentalhalden, Remmlets, Länge, Distr. Länge, Neudinger Länge, An der Allee, Schlosshalden, Aleanshalden, Kugelries, Längeschloss, Ruine Länge, Schloss, Hauwald.

Gemarkung Riedöschingen:

Schweingruben, Judenthalde, Tannhalde, Distr. Länge, Jägersteigle, Aggenholz, Distr. Aggenholz, Hühnertal, Distr. Heerdbühl, Schabelhag, Schabelhof, Schabel, Wiesle, Kohlegerten, Hauser Hansenwies.

Gemarkung Tengen:

Unteres Breitental, Distr. Scheiterg'stell, Hinteres Scheiterg'stell, Vorderes Scheiterg'stell, Schobel, Distr. Hohe Tannen.

Die **Zone III B** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Gewanne:

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Todtenäcker, Hässel, Im alten Hau, Schmittshau, Bohl, Am Bann, Auf Asp, Hühnerbühl, Innerer Hühnerbühl, Äußerer Hühnerbühl.

Gemarkung Aulfingen:

Beim Kreuz am Linsberg, Längstel, Asp, Asp Sommerhalde, Asp Winterhalde, Brunnendobel, Distr. Brunnendobel, Dörstel, Dälle, Brünnele, Vorder Leim, Hinter Leim, Staufenberg, Dammbühl I, Dammbühl II, Ninzentwiesen, Lachen, Schulersbrunnen, Viertel, Viertel Sommerhalden außen, Beim roten Kreuz, Innere Zainenweiden, Innere Böhringersgrub, Äußere Böhringersgrub.

Gemarkung Leipferdingen:

Höhe, Nachtweid, Behringersgrub, Gaugsmauer, Lorbaum, Stettener Weg, Affental, Krummenäcker, Wannenhag, Innerer Homberg, Mittlerer Homberg, Äußerer Homberg, Hombergshalden, Auf dem Homberg, Beim Stettener Kreuz, Steinertobel, Halden, Benzenäcker, Vogtäcker, Ölberg, Steinerbrunnen, Starkenbühl, Weiheräcker, Heißgelände, Vordere Weiherwiesen, Mittlere Weiherwiesen, Hintere Weiherwiesen, Rotlaube, Fischgrub, Haslensteig, Stock, Spitztal, An der Halde, Wolfsgrube, Schalmenried, Bärlistobel, Ob dem Bärlistobel, Sandbuck, Zweglengen, Innere Haslen, Äußere Haslen, Watterdinger Weg, Bieblesried, Osterbühl, Eck, Riedwiesen, Schabletzen, Härtle, Fuchsloch, Ob dem Sandbuck, Sand, Gumperten, Sandwiesen, Duggenhart, Drei Kreuze,

Bohl, Unter dem Hakle, Beileten, Hörenweg, Brandswies, Gemeindehölzle, Stockreute, Kirchhalde, Wolfshag, Distr. Bernerloh.

Gemarkung Riedöschingen:

Hinteres Langeloh, Kohlegerten Brunnen, Vordere Kohlegerten, Tengertalhof, Riegger Hau.

Gemarkung Tengen:

Oberes Breitental, Durbeck, Distr. Bernerloh, Tiefenried, Stäubige Wies, Schabelwiese, Biberstall, Eiben, Grüne Wiesen, Grund, Distr. Grund, Kohlwiesen, Zwischen dem Föhrlle, Ubholz, Leuwiesen, Vor dem Geländ, Berghof, Hofstetten, Schneckenbühl, Dreiangel, Unter dem Egglegaß, Beim Egglekreuz.

Die **Zone II** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Flurst.-Nr. 2120, 2122, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2199, 2205, 2206, 2207, 2207/1, 2208, 2209, 2210/1, 2210/2, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2228, 2230, 2230/1, 2231, 2232, 2232/1, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2242, 2243, 2244, 2245, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251 und 2252.

Gemarkung Aulfingen:

Flurst.-Nr. 13, 13/1, 60, 197, 202, 206, 206/1, 209, 211, 214, 218, 238, 242, 243, 245, 245/1, 249, 250, 250/5, 250/13, 251, 253, 256, 259, 268, 276, 278, 300, 304, 316, 321, 322, 323, 348, 421, 423, 427, 430, 431, 432, 436/2, 444, 467, 468, 479/1, 485, 503, 2257/3, 2278, 2279, 2282, 2282/1, 2283, 2284, 2286, 2286/1, 2288, 2294/3, 2296, 2299, 2303, 2305, 2306, 2310, 2311, 2314, 2318/2, 2320, 2321, 2322, 2323, 2333, 2333/2, 2337, 2338, 2340, 2342, 2346, 2348, 2350, 2350/1, 2351, 2352, 2356, 2411, 2414, 2415, 2416, 2417, 2424 und 2425.

Gemarkung Leipferdingen:

Flurst.-Nr. 364, 913, 914, 915, 917, 918, 934, 936, 937, 1009, 1018, 1019, 1020, 1025, 1026, 1027 und 1028.

Gemarkung Riedöschingen:

Flurst.-Nr. 700, 701 und 703.

Die **Zone I** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Kirchen-Hausen: Flurst.-Nr. 2193 und 2231/1

Gemarkung Aulfingen: Flurst.-Nr. 242, 259 und 432

Gemarkung Leipferdingen: Flurst.-Nr. 1019

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 bzw. 1 : 5000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen, beginnend am # zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal bzw. der Stadt Blumberg, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.
- (3) Der Fassungsgebiet ist – z.B. durch Einzäunung - gegen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Wildtieren zu sichern.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II, III A und III B)

Für den Schutz der engeren und weiteren Schutzzone gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|--|--|-------|
| | II | III A | III B |
| 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern. | verboten | | |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern | verboten | | |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln sowie die Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten | verboten | zulässig innerhalb von geeigneten Einrichtungen | |
| 4. Offenes Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk. | verboten | zulässig innerhalb von geeigneten Einrichtungen | |
| 5. Umbruch von Dauergrünland | verboten | | ----- |
| 6. Beweidung | verboten | ----- | |
| 7. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | verboten | ----- | |
| 8. Errichten und Erweitern von Stallungen | verboten | ----- | |
| 9. Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern und von Sekundärrohstoffdüngern | verboten | ----- | |
| 10. Aufbringen von Festmist | verboten, ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist mit einer Lagerzeit von mindestens 3 Monaten auf Flächen außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete | ----- | |
| 11. Betreiben von Festmistzwischenlagern und örtlich veränderbaren Silageanlagen. | verboten | zulässig sind das Lagern in flüssigkeitsdichten Anlagen und die Zwischenlagerung von Festmist bis maximal 4 Wochen für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen. | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|--|--|-------|
| | II | III A | III B |
| 12. Errichten und Erweitern von ortsfesten Festmist- und Silagelagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften | verboten | verboten, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontroll-einrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden | ----- |
| 13. Nutzungswandel in landwirtschaftliche Intensivkulturen, insbesondere Mais-mono- und Gemüse-kulturen | verboten | ----- | |
| 14. Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen | verboten | ----- | |
| 15. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben | verboten | verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen | |
| 16. Errichten und Erweitern von Gartenbau-betrieben und Klein-gartenanlagen | verboten | ----- | |
| 17. Errichten und Erweitern von gewerbli-chen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau | verboten | ----- | |
| 18. Wildgehege, Wildfutterplätze | verboten | ----- | |
| 19. Umwandeln von Wald in eine nicht forstliche Nutzung auf einer Fläche von mehr als 5 Hektar | verboten | ----- | ----- |
| 20. Behandlung von Stammholz mit Pflan-zenschutzmitteln | verboten | ----- | |
| 21. Anlegen und Erwei-tern von Holznass-lagerplätzen | verboten | ----- | |
| 22. Ablagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m³. | verboten | ----- | |
| 23. Kettenschmieröle für Motorsägen | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe | | |

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|-------------------|--|--|
| | II | III A | III B |
| 1. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG einschließlich Rohrleitungen i.S.v. § 25 WG | verboten | zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt und wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 25 WG | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 3. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | verboten, ausgenommen sind das Lagern und Verwenden zu medizinischen, messtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen | |
| 4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | verboten | | |
| 5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten | zulässig sind das Erweitern von Sammelkläranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit | |
| 7. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen. | verboten | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung | ----- |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|---|---|-------|
| | II | III A | III B |
| 8. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen | verboten, ausgenommen bestehende Abwasserleitungen, die mindestens alle 5 Jahre auf Dichtheit überprüft werden | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden | ----- |
| 9. Versickern und Versenken von Abwasser | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | |
| 10. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Verwendung und zur Ablagerung von Abfällen i.S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes | verboten | | |
| 11. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch | verboten | | |
| 12. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt | verboten | zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist | |
| 13. Verwertung von Bodenaushub | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer altlastverdächtigen Fläche oder Altlast, auch am Ort der Entnahme | verboten | | ----- |
| 15. Aufbringung von Grüngut- und Bioabfallkompost | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist | ----- |

§ 7

Bauliche Nutzungen

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|-------------------|--|-------|
| | II | III A | III B |
| 24. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen | verboten | | |
| 25. Anlegen und das Erweitern von Flug-, Lande- und Notabwurfplätzen einschließlich der Sicherheitsflächen | verboten | | |
| 26. Errichten und Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | ----- |
| 27. Ausweisung von Baugebieten | verboten | zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen | ----- |
| 28. Neu-, Um- und Ausbau von Bahnlinien und Straßen | verboten | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden | ----- |
| 29. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen | verboten | ----- | ----- |
| 30. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | verboten | ----- | ----- |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|-------------------|--|-------|
| | II | III A | III B |
| 31. Errichten und Erweitern von Spiel-, Sport-, Camping-, Zelt- und Badeplätzen | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | |
| 32. Errichten und Erweitern von Friedhöfen | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 33. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen | verboten | ----- | |

§ 8

Sonstige Nutzungen

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|-------------------|---|-------|
| | II | III A | III B |
| 34. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser | verboten | | |
| 35. oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanie rung sowie von Bohrungen | verboten | verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Genehmigte Abbauf lächen sind hiervon ausgenommen | ----- |
| 36. Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen und Fischteichen | verboten | verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt | ----- |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|---|--|---|
| | II | III A | III B |
| 37. Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen | verboten | | zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 38. Erdwärmekollektoren | verboten | verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt | ----- |
| 39. Grundwasserentnahmeverbrunnen | verboten | | ----- |
| 40. Untertageabbau von Bodenschätzen | verboten | | ----- |
| 41. Betreiben von Schießständen und Tontaubenschießanlagen | verboten | ----- | |
| 42. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln | Zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. | ----- |
| 43. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen | verboten | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden. | ----- |
| 44. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | ----- |
| 45. Motorsportveranstaltungen | verboten | | ----- |
| 46. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | ----- |

§ 9

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahme

- (1) Das Landratsamt Tuttlingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar war.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Tuttlingen rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Tuttlingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 2 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxx in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen ausser Kraft:

Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen über die Festlegung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserfassungen #

Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen #

Landratsamt Tuttlingen
Untere Wasserbehörde

Tuttlingen, den

Stellvertreter des Landrats

Hinweis:

Gemäß § 110 b WG ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.